

Die Radwegebenutzungspflicht in der StVO

Radwege können gefährlich sein. Statistisch gesehen ist sogar das Unfallrisiko auf einem Radstreifen **höher als auf der Fahrbahn**. Auf baulich getrennten Radwegen kommt es **immer wieder zu Konflikten** mit [Fußgängern](#). Hinzu kommt, dass abbiegende Kraftfahrzeuge häufig die Fahrradfahrer übersehen. Dieser Umstand führte dazu, dass festgelegt wurde, dass das **Fahren auf der Straße** bzw. der Fahrbahn der Regelfall ist. Eine generelle **Radwegebenutzungspflicht gibt es also nicht**.



Radfahrer müssen aber den Radweg benutzen, wenn **ein Schild** dies gebietet. Gemeint sind die Zeichen 241, 240 und 237. Ist ein solches [Verkehrszeichen](#) angebracht, gilt gemäß § 2 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung ([StVO](#)) **die Benutzungspflicht für Radwege**. Die Fahrbahn darf dann **nicht mit Fahrrad befahren** werden. Bei der Errichtung der Radwege müssen die gesetzlichen Erbauungsrichtlinien der StVO, ERA 2010 und der DIN 18040-3 SGB IX in Verbindung mit dem Elektrokleinstfahrzeugeverordnung. Einen -rechtsunverbindlichen- Überblick gibt auch [WIKIPEDIA >Radverkehrsanlage](#).

Es gibt aber **Ausnahmen**, die ein Ausweichen auf die Straße **rechtfertigen**:

- **Geschlossene Verbände ab 16 Radfahrern** dürfen die Fahrbahn benutzen und sogar nebeneinander fahren.
- Die Radwegebenutzungspflicht gilt nicht, wenn der **Radweg aus objektiven Gründen unbenutzbar** ist (z. B. falsch [geparkte](#) Kfz versperren die Durchfahrt, Wildwuchs, vereiste oder stark defekte Fahrbahn).
- Der [Radweg](#) kann z. B. **nicht mit [Anhänger](#)** befahren werden, weil die Auffahrt zu schmal oder durch ein Hindernis blockiert ist.

Radwegebenutzungspflicht: Grundsätzliches Urteil von 2010, BVerwG in Leipzig:

Um den Verkehr auf der Straße frei von Fahrrädern zu halten, waren viele Kommunen dazu übergegangen, die **blauen Schilder für die Radwegebenutzungspflicht** aufzustellen. Damit einher geht nämlich auch ein **Fahrverbot für die Fahrbahn**. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bereitete aber dieser **inflationären Handhabung des blauen Schilds** mit einem Grundsatzurteil (BVerwG 3 C 42.09) ein Ende. Das Gericht bestätigte, dass für Fahrräder **die Benutzung der Fahrbahn der Regelfall** ist. Schilder, welche eine Radwegebenutzungspflicht ausweisen **dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen** aufgestellt werden.